



30.3.2016

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0030/2015, eingereicht von Oliver Barthel, deutscher Staatsangehörigkeit, zum Verbot von Weichmachern (Phthalaten) in Alltagsgegenständen in der EU

1. Zusammenfassung der Petition

Dem Beispiel von Dänemark folgend, wo ein solches Verbot bereits eingeführt worden sei, fordert der Petent das Verbot der Verwendung von Weichmachern, beziehungsweise der darin enthaltenen Phthalate, in allen Alltagsgegenständen, um die Gesundheit der Bürger zu schützen. Er betont, dass diese Stoffe bei Männern zu Unfruchtbarkeit führen könnten und dass die EU deren Verwendung in Spielzeug und allen für Kleinkinder bestimmten Produkten bereits verboten habe.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 20. Oktober 2015. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. März 2016

Dänemark leitete am 14. April 2011 das Beschränkungsverfahren gemäß Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) für weichmacherhaltige Produkte, die die Phthalate DEHP, DBP, BBP und DIBP in einer Gesamtkonzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthalten, ein. Am 15. Juni und am 5. Dezember 2015¹ nahmen der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) bzw. der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu dieser Angelegenheit Stellung. Auf der Grundlage der Stellungnahme des RAC kam die Kommission zu der Ansicht, dass die Bedingungen für eine Beschränkung gemäß Artikel 68 der REACH-Verordnung nicht gegeben waren, und beschloss daher, keine Änderung des Anhangs XVII dieser Verordnung vorzubereiten. Die Gründe für diese Entscheidung wurde in einer am 9. August 2014

¹ <http://echa.europa.eu/documents/10162/58050be8-f7be-4b55-b106-76dda4989dd6>.

veröffentlichten Mitteilung der Kommission¹ erläutert.

Im Zuge des Beschränkungsverfahrens gemäß der REACH-Verordnung unterrichtete Dänemark gemäß den Vorgaben der Richtlinie 98/34/EG die Kommission am 23. Februar 2012 über die nationalen Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Phthalaten. Im Anschluss daran verabschiedete Dänemark die entsprechenden Regelungen, obwohl die Kommission eine ausführliche Stellungnahme herausgegeben hatte. Es kam im Rahmen eines EU-Pilotverfahrens² zu einem Austausch zwischen Dänemark und der Kommission, woraufhin Dänemark die Regelungen wieder aufhob.

DEHP, DBP, BBP und DIBP wurden in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen, da sie als fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1B) eingestuft wurden. Das bedeutet, dass diese Stoffe seit dem 21. Februar 2015 in der EU nicht mehr verwendet werden dürfen. In Ausnahmefällen kann die Kommission bestimmten Unternehmen die weitere Verwendung genehmigen, allerdings nur, wenn diese rechtzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Es gingen acht dieser Anträge ein, die sich auf zwei der vier Phthalate bezogen (DEHP und DBP). In drei dieser Fälle genehmigte die Kommission die Verwendung, da nachgewiesen werden konnte, dass die Risiken für Arbeitnehmer, Verbraucher, die Bevölkerung und die Umwelt im Allgemeinen ausreichend beherrscht werden konnten.

Ein Antrag wurde zurückgezogen und vier weitere werden derzeit noch geprüft (der Ausschuss für Risikobeurteilung und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse der ECHA haben sich jeweils für eine Genehmigung ausgesprochen).

In Artikel 69 Absatz 2 der REACH-Verordnung ist außerdem festgelegt, dass die ECHA prüfen muss, ob die Verwendung eines in Anlage XIV aufgeführten Stoffes nach dem Ablauftermin³ ein nicht angemessen beherrschbares Risiko für die Gesundheit der Bürger oder die Umwelt darstellt. Wenn die ECHA zu dem Ergebnis gelangt, dass ein derartiges Risiko besteht, bereitet sie ein Beschränkungsverfahren vor. Angesichts des Ablaufs der Frist für die vier Phthalate am 21. Februar 2015 forderte die Kommission die ECHA am 25. April 2014 auf, eine solche Beurteilung durchzuführen.

Seit Dänemark 2011 das erste Beschränkungsverfahren einleitete, konnten durch Human-Biomonitoring, das im Zuge des Projekts COPHES/DEMOCOPHES⁴ durchgeführt wurde, neue Daten gewonnen werden. Die ECHA arbeitet derzeit zusammen mit den dänischen Behörden daran, ein neues Beschränkungsverfahren vorzubereiten, das am 1. April 2016 eingeleitet werden soll⁵. Wenn sich herausstellen sollte, dass ein Risiko besteht, wird der Vorschlag – der allgemein gehalten sein oder sich auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen beziehen kann – gemäß Artikel 69 der REACH-Verordnung durch den Ausschuss für Risikobeurteilung und den Ausschuss für sozioökonomische Analyse der

¹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0809\(01\)&from=de](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0809(01)&from=de).

² Das Projekt EU-Pilot wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, Probleme bei der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zu lösen, ohne ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten zu müssen. Weitere Informationen sind unter folgendem Link verfügbar:
http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/_archives/2013/07/performance_by_governance_tool/eu_pilot/index_de.htm.

³ Dies ist der Zeitpunkt, ab dem der Stoff nicht mehr ohne Genehmigung verwendet werden kann (im Fall der vier Phthalate der 21. Februar 2015).

⁴ <http://www.eu-hbm.info/democophes>.

⁵ <http://echa.europa.eu/de/registry-of-current-restriction-proposal-intentions>.

ECHA geprüft. Die Ausschüsse geben daraufhin Stellungnahmen ab, die von der Kommission berücksichtigt werden. Das Verfahren wird voraussichtlich Mitte 2017 abgeschlossen werden.

Der Petent verweist auf eine aktuelle Studie des deutschen Bundesumweltamts, aus der hervorgeht, dass bei Phthalaten, die als Weichmacher verwendet werden, dringend entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Petent wird ersucht, die Ergebnisse dieser Studie dem ECHA¹ so schnell wie möglich zu übermitteln, damit sie im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

Im Juni 2015 trat ein im Rahmen der sogenannten RoHS-Richtlinie² gefasster Beschluss in Kraft, der ab 2019 zur Anwendung kommt. Darin wird festgelegt, dass die Verwendung der vier Phthalate in Elektro- und Elektronikgeräten eingeschränkt wird. Bis dahin können Unternehmen weiterhin Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für spezielle Anwendungen stellen. Die Kommission wird alle Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit DEHP genauestens untersuchen, damit dieser Stoff – sofern dies umsetzbar ist – nicht mehr in Elektro- und Elektronikgeräten eingesetzt wird.

Fazit

Viele der vom Petenten vorgebrachten Angelegenheiten werden bereits im Zuge der Umsetzung der REACH-Verordnung bearbeitet. Wenn sich im Zuge der Ausarbeitung des erwähnten Vorschlags durch die beiden ECHA-Ausschüsse und Dänemark herausstellen sollte, dass das Vorhandensein der vier Phthalate in Produkten ein Risiko für die Gesundheit der Bürger darstellt, kann die Kommission gemäß der REACH-Verordnung vor Ende 2017 eine Beschränkung verfügen.

¹ restriction-phthalates-a69-2@echa.europa.eu.

² Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L0863>.